

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	21 (1950)
Heft:	9
Artikel:	Zusammenarbeit von Erzieher und Psychiater
Autor:	Müller, Ernst
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-808545

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSES DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:

- VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwerziehbare
VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich
VAB Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern
AVBB Vereinigung der Anstaltsvorsteher von Basel und Baselstadt
Regionalverband Schaffhausen / Thurgau

Mitarbeiter: Inland: Schweiz. Landeskongress für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Vereinigung Kinderdorf Pestalozzi, Zürich

Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

Redaktion: Dr. Heinrich Droz-Rüegg,
Eleonorenstrasse 16, Zürich 32
Telefon (051) 32 39 10

Druck u. Administration: A. Stutz & Co.
Wädenswil, Tel. (051) 95 68 37
Postcheck-Konto VIII 3204

Abonnementpreis: Pro Jahr Fr. 10.—
Ausland Fr. 13.—

September 1950

Nr. 9

Laufende Nr. 223

21. Jahrgang

Erscheint monatlich

Inseratenannahme: Louis Lorenz, Zürich Postfach Zürich 22 Tel. (051) 27 23 65

Stellenanzeigen nur an A. Stutz & Co. Wädenswil

Zusammenarbeit von Erzieher und Psychiater

Als wichtige Neuerung ist im *Landheim Erlenhof* eine engere Zusammenarbeit des Erziehungsheims mit der psychiatrischen Poliklinik in Basel eingeführt worden. Herr Dr. Lippmann, Kinder- und Jugendpsychiater, kommt wöchentlich einen halben Tag in das Heim zur Begutachtung und Behandlung besonderer Fälle. Dabei werden aber auch allgemeine Probleme der Erziehungsarbeit besprochen, und es wird versucht, gemeinsam nach den besten Lösungen zu forschen. Wir sind zur Ueberzeugung gelangt, dass eine solche Zusammenarbeit sehr fruchtbar ist und noch mehr ausgebaut werden sollte.

Man ist in Anstaltskreisen nicht überall der Ansicht, dass eine Zusammenarbeit von Erzieher und Psychiater wünschbar sei. Der Gewinn aus einer solchen Arbeitsgemeinschaft dürfe nicht überschätzt werden, denn der Psychiater habe als Arzt eine grundsätzlich andere Einstellung als der Erzieher, und daraus könnten sich unliebsame Konflikte ergeben. Zur Begründung dieser Stellungnahme wird im wesentlichen folgendes angegeben:

Der Psychiater wird, wenn er nicht selbst in der Erziehungsgemeinschaft des Heims lebt, als Aussenstehender, und befangen in seiner Denkweise als Analytiker, sich zu wenig in die Struktur und die Möglichkeiten eines Erziehungsheims hineindenken können. Er unterschätzt oder er über-schätzt die erzieherischen Mittel, weil er sie nur von der theoretischen Seite her sieht und sie praktisch nicht ausübt. Der Psychiater geht in seinen Ueberlegungen vom psychisch Kranken aus und wird dazu verleitet, jeden asozialen Jugendlichen als Patienten zu behandeln und ihn in einer Atmosphäre des Nur-Verstehens seiner Eigenverantwortung zu entheben. Dadurch wird es dem Jugendlichen leicht gemacht, sich in die Rolle des Kran-ken zu flüchten, wodurch er für die unvermeid-

liche Auseinandersetzung mit den Härten des Lebens nicht erzogen, sondern gelähmt wird.

Die Mitarbeit des Psychiaters im Erziehungsheim beschränkt sich fast ausschliesslich auf die Erforschung der Persönlichkeit. Der Psychiater bewegt sich also vorwiegend in einer analytischen und nicht in einer aufbauenden erzieherischen Denkweise. In den meisten psychiatrischen Gutachten steht deshalb der diagnostische Teil in einem starken Missverhältnis zu den daraus resultierenden praktischen Vorschlägen für die zukünftige erzieherische Behandlung des Zöglings. Es wird dann, aus einer in Gutachten oft sehr ausführlich begründeten Notwendigkeit einer Heimerziehung, schliesslich doch dem ärztlich nicht geschulten Erzieher überlassen, den richtigen Weg für die erzieherische Behandlung des Begutachteten zu finden. Diese Tatsache ist an und für sich verständlich, denn es gibt keine Rezepte für die Art der Erziehung, weil sie immer mit der Persönlichkeit des Erziehers verbunden ist. Sie ist immer ein Kräftespiel zwischen Erzieher und Zögling, wozu noch die formende oder deformierende Wirkung der engen und weitern Umwelt kommt. Wenn es sich aber so verhält, wird auch die differenzierteste Diagnose keinen grossen Einfluss auf die erzieherischen Massnahmen haben. Ein guter Erzieher wird immer das Richtige im richtigen Moment tun, ohne dass ihm dabei die Persönlichkeitsstruktur des Zöglings bewusst wird, und der schlechte Erzieher wird falsch reagieren, auch wenn er durch eine Diagnose theoretisch über alle psychologischen Zusammenhänge Bescheid weiß. Man kann sich darum wohl fragen, ob die Aufwendung an Zeit und Geld für die Erforschung der Persönlichkeit gerechtfertigt ist.

Dieser gewiss einseitigen Stellungnahme von seiten der Erzieher kann man nun eine ebenso

einseitige Ansicht von seiten der Pyschiater und Psychologen gegenüberstellen. Es wird folgendermassen argumentiert: Wer sich als Erzieher keine Rechenschaft gibt über die Persönlichkeit des zu Erziehenden, über die biologischen und psychischen Gesetzmässigkeiten bei der Entwicklung eines Charakters, über die Ursachen von Entgleisungen bei einem durch Anlage und Milieu geschädigten Jugendlichen, über das Vorhandensein einer Geisteskrankheit, einer Psychopathie oder einer Neurose, der läuft Gefahr, in eine erzieherische Fehleinstellung zu geraten und in einer moralistisch-rechtlichen Denkweise den Zögling statt zu erziehen, weiter zu verbiegen. Aus Unkenntnis der psychologischen Zusammenhänge entsteht dann jene zu autoritative Haltung, die zu falschen Reaktionen führt, wenn etwas nicht dem vom Erzieher aufgestellten Ideal entspricht. Die Wirkung der Strafe, der Drohung, der Abschreckung wird überwertet. Der Erzieher baut sich, wenn er sich über die Ursachen des Versagens beim Zögling keine Rechenschaft gibt, ein Erziehungssystem auf, das dem Fordernden in der Erziehung zu viel Platz einräumt und den natürlichen Gegebenheiten in einem Charakter zu wenig Rechnung trägt. Dadurch bringt man es im besten Falle zu einer Anpassung des Zögling, nicht aber zu einer wirklichen inneren Verarbeitung des an ihn Herangetragenen. Ein psychologisch ungeschulter Erzieher wird seine Kräfte oft falsch einsetzen, dadurch frühzeitig ermüden und in der Vereinfachung und Versteifung der erzieherischen Mittel einen Ausweg aus der übermässigen Anspannung suchen. Er verliert schliesslich immer mehr den Maßstab dafür, was vom Zögling entsprechend seiner Struktur überhaupt aufgenommen und verarbeitet werden kann.

Ein so festgefaehrner Erzieher müsse gegen eine Zusammenarbeit mit dem Psychiater ablehnend eingestellt sein. Diese Ablehnung entstehe aus Angst, die eingewöhnnte und «bewährte» Auffassung und Methode und die darin sorgsam eingebauten «Erfahrungen» könnten durch Uebernehmen einer andern mehr analytischen Denkweise erschüttert werden und dem Erzieher den Glauben an seine erzieherische Berufung nehmen.

Wir sehen aus der Gegenüberstellung zweier recht einseitigen Betrachtungsweisen, der rein *erzieherischfordernden* und der *rein analytisch verstehenden*, dass beiden Fehler anhafteten, solange sie in ihren Extremen verharren. Für die Praxis ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer Ueberschneidung und schliesslich Verschmelzung beider Auffassungen. Das kann aber nur durch eine enge Zusammenarbeit von Psychiater und Erzieher geschehen. Nur dann kann zwischen den genannten zwei Ansichten eine Synthese geschaffen werden, die es ermöglicht, zu einer richtigen pädagogischen Haltung zu kommen. Die Seite des *Psychiaters* muss wissen, dass die Diagnose nur ein Hilfsmittel für einen eventuell aufzustellenden Erziehungsplan sein kann. Wenn der Arzt auch an der Behandlung des Zöglings mitwirken will, so muss er sich mit den pädagogischen Fragen praktisch auseinandersetzen, das heisst, er muss die pädagogischen Forderungen, die an den Zögling vom Erzieher ge-

stellt werden, unterstützen, und zwar nicht gegen seine innere Ueberzeugung. Also müssen sich Arzt und Erzieher über die pädagogischen Massnahmen einig sein, sie müssen sich darüber aussprechen. Der Psychiater wird dann bald erfahren, dass mit der pädagogischen Aufgabe auch die Personal-, Ausbildungs- und Wirtschaftsfragen eng verknüpft sind, dass ein Erziehungsheim, gleichgültig, ob es nach veralteter oder moderner Auffassung geführt wird, ein abgestimmter Organismus ist und man deshalb nicht eine Reihe von Einzelexperimenten durchführen kann, ohne dadurch die Struktur eines Heims zu gefährden. Neue Erkenntnisse und neue Erziehungsauffassungen können nur nach und nach assimiliert werden. So sehr die Struktur einer Einzelpersönlichkeit erforscht und berücksichtigt werden soll, so sehr muss also auch die innere Struktur eines Erziehungsheims geachtet werden, wenn der Zögling in diesem Heim Beziehungen schaffen und erzogen werden soll. Das verlangt vom Psychiater, dass er sich nicht nur mit einer Diagnose über die Persönlichkeit des zu Erziehenden zufrieden gibt, sondern ebenso sehr die Struktur des Erziehungsheims, in das der Zögling eingewiesen wird, studiert. Je enger er mit einem solchen Heim verbunden ist, desto mehr wird es ihm gelingen, mit dem Erzieher zusammen die richtige pädagogische Behandlung für den Zögling zu finden.

Die andere Seite, die Seite des *Erziehers*, muss sich darüber Rechenschaft geben, dass Neuerungen selten aus dem eigenen Kreise kommen, sondern fast immer von einer anderen Denkweise her entstehen und dadurch zuerst nicht assimilationsfähig erscheinen. Der starke Impuls, der in unsern Erziehungsheimen in den letzten Jahren ausgelöst wurde, kam von der Psychologie und Psychiatrie. Gerade die Erforschung der Persönlichkeit unserer Zöglinge hat uns ganz wesentlich weitergebracht. Heute ist eine Erziehung unserer aus normalen Verhältnissen herausgefallenen Jugendlichen ohne Unterbauung durch die heutigen psychologischen Erkenntnisse nicht mehr denkbar. Bei nicht wenigen Fällen kann heute, wenn sich die Notwendigkeit aus der Diagnose ergibt, eine psychotherapeutische Behandlung durchgeführt werden, wodurch unter Umständen die Nacherziehung im Heim abgekürzt werden kann. In andern Fällen erfährt man durch eine Diagnose, dass man auch bei längerer Einweisungsdauer keine wesentlichen Fortschritte erreichen wird und man sich aufs Warten einstellen muss. Wo es sich um Entwicklungsstörungen handelt, wissen wir, dass der Zögling nicht altersgemäß reagieren kann und unsere Forderungen seinem Entwicklungsstand angepasst werden müssen. Alle diese Erkenntnisse gestatten uns, Möglichkeiten und Grenzen der erzieherischen Beeinflussung besser abzuwägen. Dadurch können wir unsere Kräfte besser verteilen und Enttäuschungen besser ertragen. Wir werden dadurch unserer Aufgabe gegenüber überlegener, nicht, indem wir zu Routiniers werden, sondern indem wir durch ein differenzierteres Denken und Handeln beweglicher bleiben.

Eine Zusammenarbeit von Erzieher und Psychiater wird also in jedem Falle fruchtbar sein.

Dabei darf man sowohl vom Psychiater wie vom Erzieher nichts Absolutes verlangen. Beide bedürfen langjähriger Erfahrungen, und solche werden beim Psychiater immer mehr im Diagnostischen, beim Erzieher mehr im Pädagogischen liegen. Eine ideale Zusammenarbeit wird nicht von

heute auf morgen entstehen, sie braucht eine lange Anlaufzeit, vor allem aber von beiden Seiten Aufgeschlossenheit und Verständnis für die Probleme des andern. Ob die Zusammenarbeit für das Heim zum Gewinn wird, hängt, wie überall, von den Persönlichkeiten ab.

Ernst Müller.

Das Rauchen zur verbotenen Zeit in der Erziehungsanstalt

Diese Arbeit erhebt nicht den Anspruch, allgemein gültige Grundsätze aufzustellen, sie will vielmehr versuchen, ein akutes Anstaltsproblem zu beleuchten. In unseren Erziehungsanstalten stellt das Rauchen zur verbotenen Zeit, zur Unzeit, heute ein ernsthaftes Problem dar, und es lohnt sich, einmal darüber zu sprechen.

Wir können bei den Bestimmungen über das Rauchen drei hauptsächlichste «Raucherrichtungen» unterscheiden:

1. Sämtlicher Tabakgenuss ist streng verboten.
2. Es kann ungehindert zu jeder Tageszeit geraucht werden, es ist lediglich in bestimmten Räumlichkeiten (Scheunen, Schlafräumen usw.) verboten zu rauchen.
3. Die Rauchzeiten und Rauchräume sind genau geregelt und bestimmt.

Ohne Stellung zu nehmen gegenüber der erzieherischen Eignung der drei Ordnungen muss festgestellt werden, dass in den meisten Erziehungsanstalten der Schweiz das geregelte Rauchen eingeführt worden ist. In der Kant. Erziehungsanstalt Aarburg war dies 1940 der Fall. Im Jahre 1939 betrug die Anzahl der Rauchrapporte 102, ein Jahr später sank die Zahl auf 27.

Deliktmässig steht das «Unzeit-Rauchen» an zweiter Stelle. Die Zusammenstellung pro 1949 aller Strafrapporte in Aarburg sieht wie folgt aus: Verfehlungen gegenüber der Hausordnung (Kleider, Schuhe usw.) 305 Rapporte

Rauchen zur Unzeit 53 " Entweichungen 51 " Homosexuelle Verfehlungen 20 " Kameradschaftsdiebstähle 15 "

Wir ersehen auch in diesem Zusammenhang, dass wir uns mit der Frage des Rauchens dringend beschäftigen müssen.

Die Gründe des Rauchens zur verbotenen Zeit sind mannigfaltig. Im Vordergrund steht sicher der heutige grosse Einfluss der Zigarette auf die männliche und weibliche Jugend. Wirft man einen Blick in die Bars und Dancings, so wird man wohl verstehen müssen, dass das übertriebene Rauchen auch vor den Anstaltsinsassen nicht halt macht. Die Rauchmöglichkeit erscheint dem von «draussen» Gewohnten viel zu kurz, und daher versucht er mit allen Mitteln, wieder in den Genuss des früher Gehabten zu kommen. Die Haltlosigkeit und die Süchtigkeit sind im Jugendlichen vielfach weit fortgeschritten, das Beispiel von uns Erwachsenen, Reklame in Zeitung und Kino tun das ihre!

Im weitern sind wir Erzieher ebenso schuld daran: Erhebungen haben gezeigt, dass mehr als die Hälfte der Rauchraporte auf die Freizeit fallen, auf diese Freizeit, die von uns nicht richtig gestaltet und ausgenützt wird. Im Jahre 1939, als das Rauchen in Aarburg noch verboten war, rauchten von 102 Fehlbaren deren 82 in der Freizeit! Der Zögling ist sich selbst überlassen, weiß nicht, was er mit der vielen unproduktiven Zeit beginnen soll — und findet bei der Zigarette die gewünschte Abwechslung und Zeitvertrieb!

Im weitern wären noch mehr Gründe anzuführen, doch wollen wir weitere Zusammenhänge des «Unzeitrauchens» untersuchen:

Wann wird geraucht? Abgesehen von der Freizeitfrage ist es interessant, die Tageszeit zu berücksichtigen. Die Rapporte verteilen sich wie folgt:

Lichterlöschen bis 04 00 Uhr	43 %
Nachmittagsarbeitsbeginn bis Nachtessen	21 %
04 00 bis Morgenessen	19 %
Morgenessen bis Mittagessen	18 %

Wo wird geraucht?	
Einzelschlafzelle	51 %
Abort	26 %
Verschiedene Orte	23 %

Aus diesen Zahlen erkennt man eine weitere ungünstige Auswirkung des «Verbringens der Nachtruhe in Einzelhaft», so sehr sie auch gewünscht wird von einer Grosszahl der Zöglinge. Er ist einsam, ist nicht beaufsichtigt, da bleibt die Zigarette der einzige Freund!

Wer raucht? Für diese Beurteilung teilen wir die fehlbaren Zöglinge nach Aichhorn ein:

- I. Debile, intellektuelle Defekte.
- II. Soziale Mängel, die tiefer gegriffen haben und fest verankert sind, aktive Erziehung notwendig.
- III. Charakterfehler bei höherer Intelligenz.
- IV. Geichgewichtsstörungen.

Beim Unzeitrauchen stehen hier die *Debilen*, wie auch bei vielen andern Delikten, im Vordergrund. Auf einen Debilen treffen pro Zeiteinheit 2,8 Rauchrapporte:

I.	II.	III.	IV. Gruppen
2,8	1,7	2,0	2,0 Rapporte/Mann

Auf Grund dieser einfachen Erhebungen lässt sich über das Rauchen zur verbotenen Zeit zusammenfassend sagen: *Bei ungenügend ausgebauter Freizeitbeschäftigung, bei erzieherisch veralteten Räumen (Zelle) und bei einem Zöglings-*